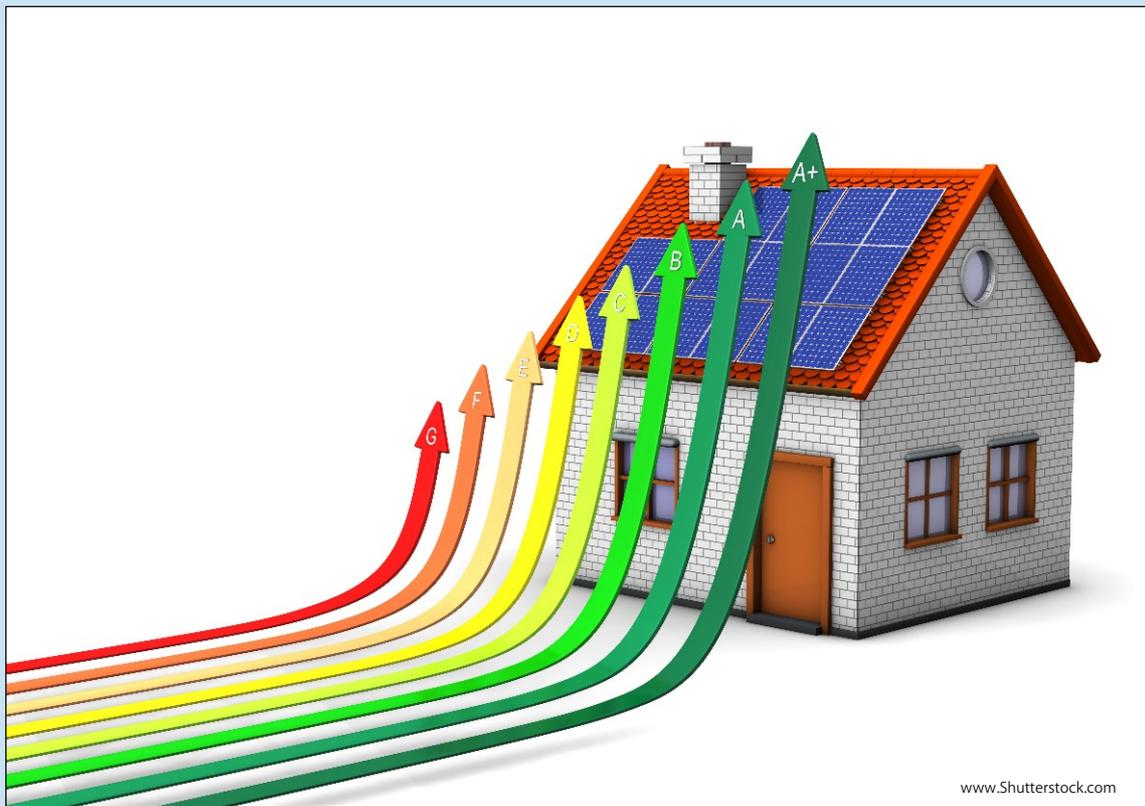


Leitfaden

Energieausweisdatenbank des Landes Tirol



Energieausweisdatenbank Land Tirol..... 3

1. Allgemeines3

1.1. Gesetzliche Grundlage 3

1.2. Wann ist ein Energieausweis erforderlich..... 4

1.3. Ausnahmen der Energieausweispflicht..... 4

1.4. Welche Daten werden erfasst? 6

1.5. Wer hat Zugriff auf die Daten 6

1.6. Überprüfung der Daten..... 7

1.7. Information für Energieausweisersteller 7

1.8. Befugnis, wer darf Energieausweise erstellen..... 8

2. Energieausweisdatenbank9

2.1. Aufbau 9

2.1.1. Beispiele 12

3. Blick in die Zukunft23

1. ALLGEMEINES

Die Energiewende entwickelt sich immer mehr zu einer der herausforderndsten Aufgaben unserer Zeit. Das Land Tirol hat es sich zur Aufgabe gemacht, bis 2050 energieautonom zu werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, hat sich das Land entschlossen, eine Energieausweisdatenbank einzuführen.

Dieser Leitfaden soll helfen, einen allgemeinen Überblick über die Energieausweisdatenbank des Landes Tirol zu bekommen.

Eine zentrale Erfassung energierelevanter Kennzahlen aller Energieausweise ermöglicht eine viel detailliertere Sichtweise auf die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in unserem Bundesland. Die daraus gewonnenen Kennzahlen ermöglichen eine detailliertere Analyse im Hinblick auf Wohnbauförderung und zukünftig strategische Entscheidungen, um das Ziel, die Energieautonomie 2050 erreichen zu können.

1.1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Bereits im Jahr 2006 wurde durch das Energieausweisvorlagegesetz beschlossen, dass bei einem Verkauf, einer Vermietung oder Verpachtung die Vorlage eines Energieausweises verpflichtend vorgeschrieben wird.

Durch die Novellierung der Tiroler Bauordnung (2013 und 2020) und der technischen Bauvorschriften (2008 bzw. 2016) wurde die Verpflichtung geschaffen, einen Energieausweis als Teil der Einreichunterlagen bzw. der Unterlagen zur Bauanzeige der Baubehörde vorzulegen.

In der EU Richtlinie 2010/31/EU Anhang II aus dem Jahr 2010 entstanden bereits erste Gedanken eines unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise. Die Richtlinie wurde 2018 durch die Richtlinie (EU) 2018/844 geändert und in weiterer Folge durch die Novelle zur Tiroler Bauordnung 2018 (LGBL. Nr. 66/2020) umgesetzt.

Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in der Tiroler Energieausweisdatenbankverordnung – TEADBV 2022 ausgehend von der Tiroler Bauordnung 2022 § 26 Abs.2 wieder.

1.2. WANN IST EIN ENERGIEAUSWEIS ERFORDERLICH

- bei bewilligungspflichtigen Neubauten von Gebäuden;
- bei größeren Renovierungen von Gebäuden;
- bei bewilligungspflichtigen Zubauten, Umbauten, sonstigen Änderungen und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden, sofern dadurch konditionierte Räume neu geschaffen werden;
- für Gebäude, in denen mehr als 250 m² der konditionierten Brutto-Grundfläche von Behörden genutzt werden und die regelmäßig von einer großen Anzahl an Personen aufgesucht werden. In Gebäuden laut Tiroler Bauordnung nach §23 Abs.1 lit. d ist der Energieausweis hinsichtlich seines wesentlichen Inhalts an einer allgemein gut sichtbaren Stelle auszuhängen.
- Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- bei Vermietung
- bei Förderungen (Landes- und Bundesförderung)

Die genauen Bestimmungen finden Sie in der aktuellen Ausgabe der Tiroler Bauordnung und im Energieausweisvorlagegesetz 2012

1.3. AUSNAHMEN DER ENERGIEAUSWEISPFLICHT

- Gebäude, die für den Gottesdienst und sonstige religiöse Zwecke bestimmt sind;
- Gebäude, die nicht konditioniert sind oder nur frostfrei gehalten werden;
- Gebäude, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes höchstens für die Dauer von zwei Jahren errichtet werden;
- Wohngebäude, die nicht für eine ganzjährige Nutzung bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf weniger als 25 v. H. des Energiebedarfs im Fall der ganzjährigen Nutzung beträgt; darunter fallen jedenfalls Wohngebäude, die

zwischen dem 1. November und dem 31. März des Folgejahres an höchstens 31 Tagen genutzt werden;

- Gebäude für Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen die für die Beheizung und Kühlung erforderliche Energie überwiegend aus anlageneigener Abwärme gewonnen wird.
- Ferner kann vorgesehen werden, dass Neubauten von Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² nur bestimmten Mindestanforderungen der Gesamtenergieeffizienz entsprechen müssen.
- im Verkaufsfall Gebäude, die auf Grund ihres schlechten Erhaltungszustands objektiv abbruchreif sind, sofern in einer allfälligen Anzeige nach § 3 des Energieausweisvorlagegesetzes das Gebäude als abbruchreif bezeichnet und im Kaufvertrag davon ausgegangen wird, dass der Käufer das Gebäude binnen dreier Jahre nach Vertragsabschluss abrechen werden,
- provisorisch errichtete Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von höchstens zwei Jahren,
- Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der für die Konditionierung des Innenraumklimas erforderlichen Energie durch die im Gebäude entstehende Abwärme aufgebracht wird,
- Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benützung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benützung liegt, und
- freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 Quadratmetern.

Die genauen Bestimmungen finden Sie in der aktuellen Ausgabe der Tiroler Bauordnung und im Energieausweisvorlagegesetz 2012

1.4. WELCHE DATEN WERDEN ERFASST?

In der Energieausweis Datenbank werden folgende Daten erfasst:

- Identifikationsdaten, Adresdaten, Erreichbarkeitsdaten von
 - Bauherrn und Eigentümern,
 - Energieausweiserstellern und Prüforgangen gemäß Befugnis laut §24 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022
 - Planern und sonstigen Sachverständigen
- grundstücks- und gebäudebezogene Daten
- anlagenbezogene Daten von technischen Einrichtungen und Baustoffen
- umweltbezogene Daten
- Energiebedarfsdaten

Die Daten dürfen von der Landesregierung und den Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere für Zwecke der Bauverwaltung sowie der Wohnbauförderung, verwendet werden. Die Landesregierung darf nicht personenbezogene Daten auch für energie-, raumordnungs- und siedlungspolitische sowie statistische Zwecke automationsunterstützt verwenden.

1.5. WER HAT ZUGRIFF AUF DIE DATEN

Zugriff auf die Energieausweise und die Daten haben:

- Die Energieausweisberechner: innen haben Zugriff auf die von Ihnen erstellten Energieausweise
- Die Eigentümer der betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile haben das Recht auf Online Zugriff auf alle Daten des Energieausweises ihrer jeweiligen Gebäude bzw. seiner Nutzungseinheiten
- Die Gemeinden als Baubehörden auf die in Ihrem Wirkungsbereich erstellten Energieausweise
- Die Landesregierung hat Zugriff auf alle energierelevanten Daten, die zur Weiterentwicklung energie- und umweltpolitischer Ziele führen, sowie zu Daten die im förderungsrelevanten Bereich liegen.
- von den Behörden beauftragte Stellen, denen die Verantwortung zur Umsetzung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen worden ist

1.6. ÜBERPRÜFUNG DER DATEN

In der EU Richtlinie 2010/31/EU Anhang II, geändert durch die Richtlinie 2018/844 wurde folgendes festgelegt und in weiterer Folge durch die Novelle zur Tiroler Bauordnung 2018 §26 umgesetzt:

„Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe aller jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese Ausweise einer Überprüfung. Die Stichprobe muss ausreichend groß sein, um statistisch signifikante Ergebnisse über die Einhaltung zu gewährleisten.“

Die Überprüfung läuft folgendermaßen ab:

Die Energieausweisdatenbank filtert per Zufallsprinzip durch Hinterlegung einiger Auswahlkriterien für Wohngebäude, Nicht-Wohngebäude und sonstigen konditionierten Gebäuden eine signifikante Anzahl an Energieausweisen aus der Datenbank. Diese Energieausweise werden von den Behörden, oder Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Prüfung übertragen haben, geprüft. Die Prüfungen können Vorort erfolgen.

1.7. INFORMATION FÜR ENERGIEAUSWEISERSTELLER

Um eine reibungslose Datenübertrag zu gewährleisten, wurde eigens eine Schnittstelle für alle gängigen Energieausweissoftwareprogramme, dies sind GEQ, ArchiPhysik, AX3000, ETU Gebäudeprofi und Ecotech Gebäuderechner eingerichtet. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, direkt aus dem jeweiligen Energieausweisberechnungsprogramm die Energieausweisdaten zu übertragen.

In Tirol wird als Auswertungstool die Onlinedatenbank Zeus von der Firma Gizmocraft verwendet, die auch schon in mehreren Bundesländern Anwendung findet.

1.8. BEFUGNIS, WER DARF ENERGIEAUSWEISE ERSTELLEN

Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen. Folgende Gruppen von Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen sind befugt Energieausweise auszustellen: siehe auch [Befugnis zur Erstellung von Energieausweisen - WKO.at](#)

Gewerbetreibende:

- Baumeister
- Elektrotechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Heizungstechnik
- Kälte- und Klimatechnik
- Lüftungstechnik
- Holzbau-Meister
- Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) insbesondere auf folgenden Fachgebieten sind qualifiziert und berechtigt, Energieausweise zu erstellen:
 - Bauphysik
 - Elektrotechnik
 - Gebäudetechnik (Installation, Heizungs- und Klimatechnik)
 - Innenarchitektur
 - Maschinenbau
 - Technische Physik
 - Umwelttechnik
 - Verfahrenstechnik
- Rauchfangkehrer: Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz bestehender Wohngebäude ausgenommen Neubauten und baubewilligungspflichtige Änderungen von Bauwerken.
- Hafner: Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Ein- und Zweifamilienhäusern.

Ziviltechniker:

- Architekten,
- Zivilingenieure und Ingenieurkonsulenten für
 - Bauingenieurwesen
 - Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen
 - Technische Physik
 - Verfahrenstechnik
 - Maschinenbau
 - Gebäudetechnik

2. ENERGIEAUSWEISDATENBANK

In der Energieausweisdatenbank werden die eingegebenen Daten aus dem Energieausweis mittels einer automatischen Prüfroutine auf Plausibilität geprüft. Die in der Prüfroutine hinterlegten Prüfkennzahlen (baurechtliche Anforderungen) sind der OIB RL6 2019 und dem nationalen Plan 2018 gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU entnommen.

2.1. AUFBAU

Die Energieausweisdatenbankstruktur wird folgendermaßen aufgliedert.

Gebäudekategorie

Es wird unterschieden zwischen

a) Wohngebäude (WG)

- Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten
- Wohngebäude mit drei bis neun Nutzungseinheiten
- Wohngebäude mit zehn und mehr Nutzungseinheiten

b) Nicht-Wohngebäude (NWG)

- Bürogebäude
- Bildungseinrichtungen
- Krankenhäuser
- Heime
- Beherbergungsbetriebe
- Gaststätten
- Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäude
- Sportstätten
- Verkaufsstätten

c) Sonstig konditionierte Gebäude (SKG)

Die Gebäudekategorien wurden laut OIB Richtlinie 6 2019 festgelegt.

räumliche Variante

Es wird unterschieden zwischen

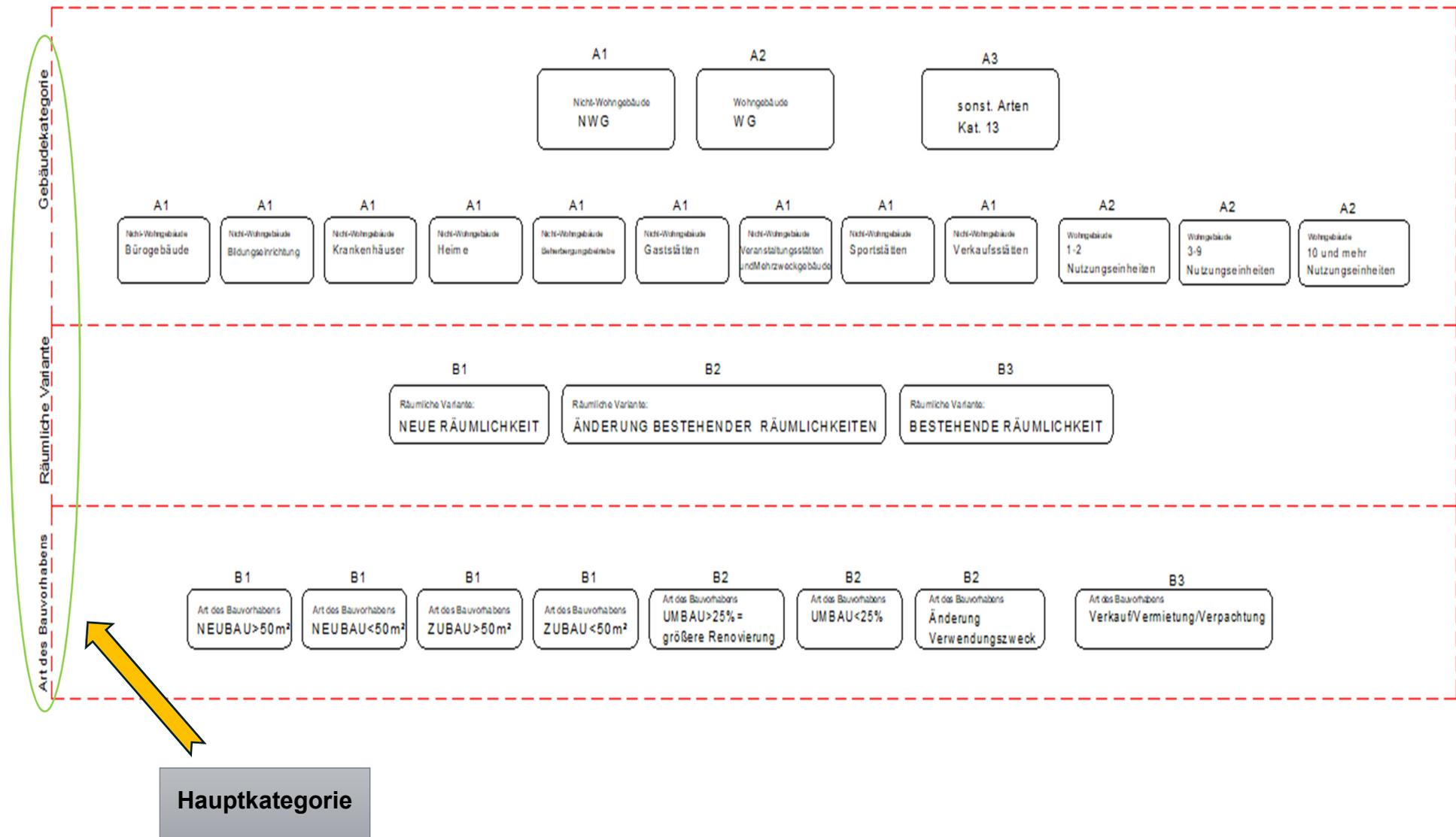
- a) Neue Räumlichkeit
- b) Änderung bestehender Räumlichkeiten
- c) Bestehende Räumlichkeit

Art des Bauvorhabens

Es wird unterschieden zwischen

- a) Neubau $>50\text{m}^2$
- b) Neubau $<50\text{m}^2$
- c) Zubau $>50\text{m}^2$
- d) Zubau $<50\text{m}^2$
- e) Umbau $>25\%$ der Gebäudehülle => größere Renovierung
- f) Umbau $<25\%$ der Gebäudehülle => Einzelsanierungsmaßnahme
- g) Änderung des Verwendungszweckes
- h) Verkauf/Vermietung/Verpachtung

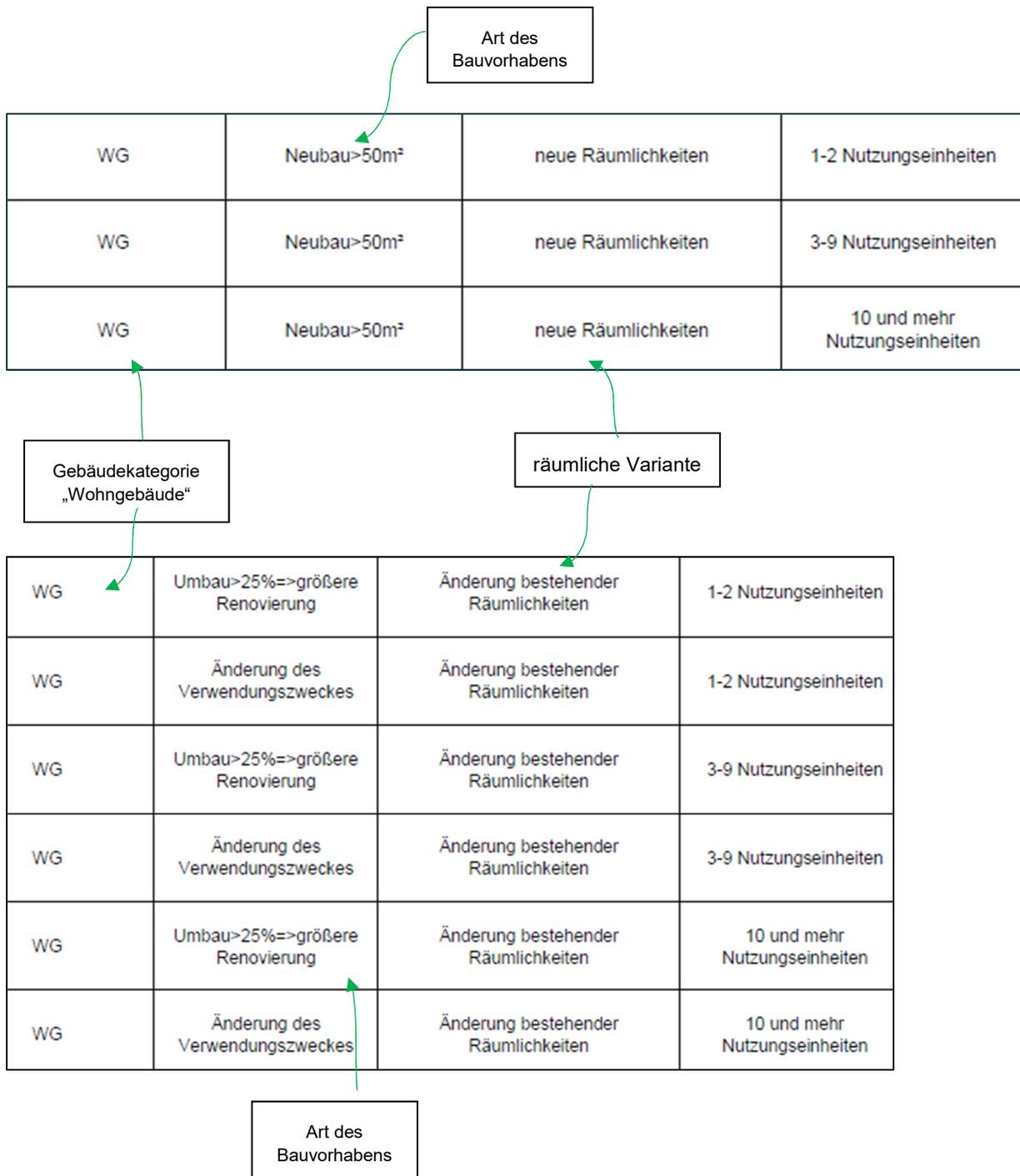
Varianten-Übersicht



Hauptkategorie

Aus diesen drei Hauptkategorien kann in der Energieausweisdatenbank die jeweilige Variante, die benötigt wird, ausgewählt werden.

2.1.1. BEISPIELE



Dieselbe Struktur findet sich bei Nicht-Wohn- und sonstig konditionierten Gebäuden

NWG	Umbau>25%=größere Renovierung	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Bürogebäude	NWG Umbau>25% der Gebäudehülle=> größere Renovierung
NWG	Änderung Verwendungszweck	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Bürogebäude	NWG_Änderung Verwendungszweck
NWG	Umbau>25%=größere Renovierung	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Bildungseinrichtung	NWG Umbau>25% der Gebäudehülle=> größere Renovierung
NWG	Änderung Verwendungszweck	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Bildungseinrichtung	NWG_Änderung Verwendungszweck
NWG	Umbau>25%=größere Renovierung	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Krankenhäuser	NWG Umbau>25% der Gebäudehülle=> größere Renovierung
NWG	Änderung Verwendungszweck	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Krankenhäuser	NWG_Änderung Verwendungszweck
NWG	Umbau>25%=größere Renovierung	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Heime	NWG Umbau>25% der Gebäudehülle=> größere Renovierung
NWG	Änderung Verwendungszweck	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Heime	NWG_Änderung Verwendungszweck
NWG	Umbau>25%=größere Renovierung	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Beherbergungsbetriebe	NWG Umbau>25% der Gebäudehülle=> größere Renovierung
NWG	Änderung Verwendungszweck	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Beherbergungsbetriebe	NWG_Änderung Verwendungszweck
NWG	Umbau>25%=größere Renovierung	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Gaststätten	NWG Umbau>25% der Gebäudehülle=> größere Renovierung
NWG	Änderung Verwendungszweck	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Gaststätten	NWG_Änderung Verwendungszweck
NWG	Umbau>25%=größere Renovierung	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäude	NWG Umbau>25% der Gebäudehülle=> größere Renovierung
NWG	Änderung Verwendungszweck	Änderung bestehender Räumlichkeiten	Veranstaltungsstätten und Mehrzweckgebäude	NWG_Änderung Verwendungszweck

Für die Varianten

a) Wohngebäude (WG)

- Neubau>50m²
- Zubau>50m²; Umbau>25% der Gebäudehülle => größere Renovierung; Änderung des Verwendungszweckes

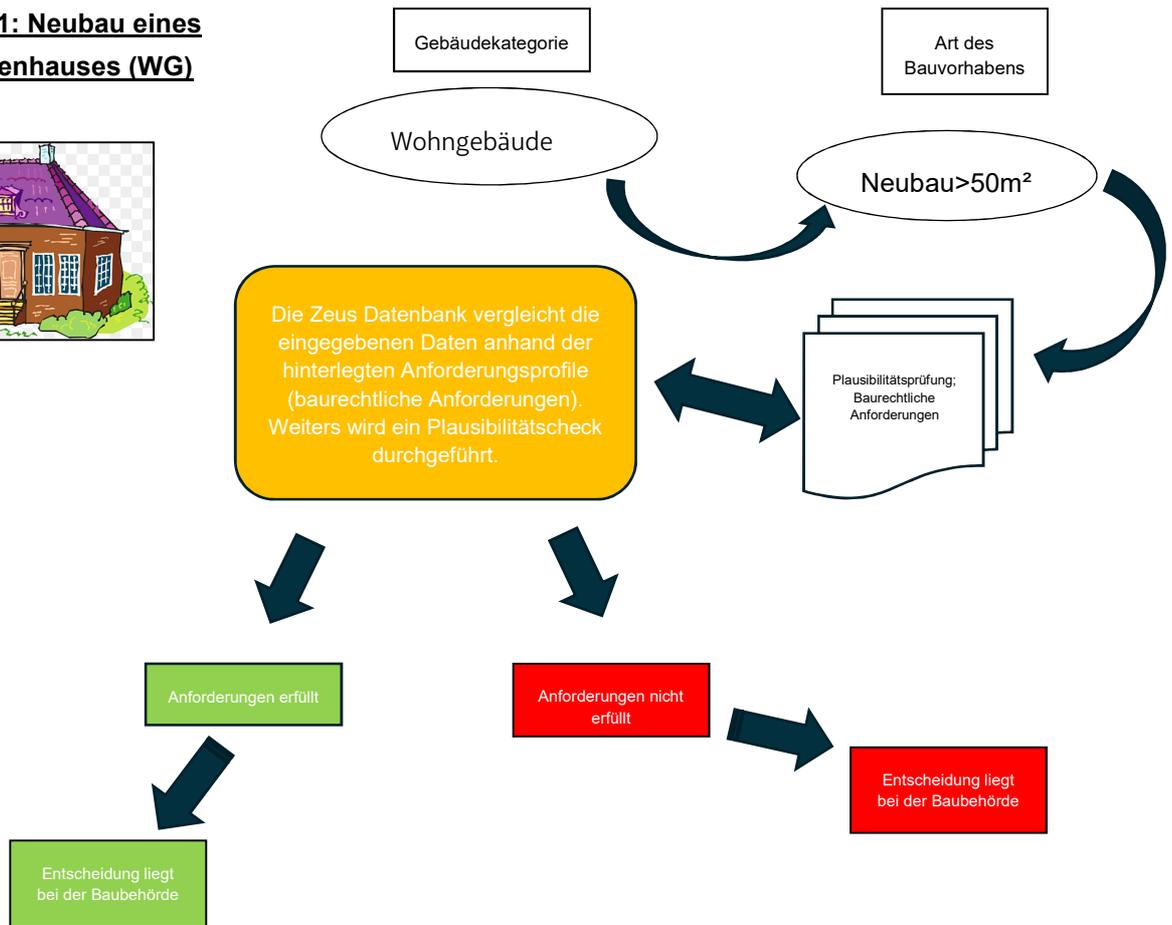
b) Nicht-Wohngebäude (NWG)

- Neubau>50m²
- Zubau>50m²; Umbau>25% der Gebäudehülle => größere Renovierung; Änderung des Verwendungszweckes

c) Sonstige konditionierte Gebäude (SKG)

wurden jeweils Anforderungsprofile laut OIB Richtlinie 6 2019 erstellt.

Beispiel 1: Neubau eines Einfamilienhauses (WG)



Hier gelten die baurechtlichen Anforderungen für ein Wohngebäude und Neubau über 50m².

- Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bei Neubau nach OIB RL6-5.2 => nationaler Plan für Wohngebäude

	HWB _{Ref,zul} [kWh/m ² a]	EEB _{zul} [kWh/m ² a]	f _{GEE,zul} [-]	PEB _{HEB,zul,n.em.} ⁽¹⁾ [kWh/m ² a]
derzeit gültig	14 × (1 + 3,0 / ξ_e)	mittels HTEB _{Ref}	0,85	41
	16 × (1 + 3,0 / ξ_e)	oder		
ab Inkrafttreten der OIB-RL6:2019 ⁽²⁾	12 × (1 + 3,0 / ξ_e)	mittels HTEB _{Ref}	0,80	
	16 × (1 + 3,0 / ξ_e)	oder		
1.1.2021 (nstEH)	10 × (1 + 3,0 / ξ_e)	mittels HTEB _{Ref}	0,75	
	16 × (1 + 3,0 / ξ_e)	oder		

⁽¹⁾ ... im Sinne der RL 2010/31/EU (EPBD) ohne Haushaltstrombedarf und für hocheffiziente alternative Energiesysteme, wobei auch Erträge, die zur Reduktion des Haushaltstrombedarfs erwirtschaftet werden, begrenzt anrechenbar sind

⁽²⁾ ... ab der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung

➤ Anforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau für Wohngebäude nach OIB RL6-4.3

Endenergiebedarf HWB 10 x (1+3/lc) EEB RK,zul	oder	Gesamtenergieeffizienzfaktor HWB 16 x (1+3/lc) fGEE<0,75
---------------------------------------------------------------	------	--------------------------------------------------------------------------

➤ Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau nach OIB RL6-4.4

U-Werte

Bauteil	U-Wert
WÄNDE gegen Außenluft	0,35
WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,35
WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60
WÄNDE erdberührt	0,40
WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern	1,30
WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50
WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN in Wohngebäuden gegen Außenluft ⁽¹⁾	1,40
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN in Nicht-Wohngebäuden geg. Außenluft ⁽¹⁾	1,70
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ⁽²⁾	1,70
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ⁽²⁾	2,00
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽²⁾	2,50
DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ⁽¹⁾	1,70
TÜREN unverglast, gegen Außenluft ⁽³⁾	1,70
TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽³⁾	2,50
TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft ⁽⁴⁾	2,50
INNENTÜREN	-
DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt) ⁽⁵⁾	0,20
DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽⁵⁾	0,40
DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten ⁽⁵⁾	0,90
DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten ⁽⁵⁾	-
DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks) ⁽⁵⁾	0,20
DECKEN gegen Garagen ⁽⁵⁾	0,30
BÖDEN erdberührt ⁽⁵⁾	0,40
(1) Für Fenster und Dachflächenfenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m anzuwenden, für Fenstertüren und verglaste Türen das Maß 1,48 m x 2,18 m.	
(2) Für großflächige, verglaste Fassadenkonstruktionen sind die Abmessungen durch die Symmetrieebenen zu begrenzen.	
(3) Für Türen ist das Prüfnormmaß von 1,23 m x 2,18 m anzuwenden.	
(4) Für Tore ist das Prüfnormmaß von 2,00 m x 2,18 m anzuwenden.	
(5) Für kleinflächige Decken und Böden gegen Außenluft darf für 2% der jeweiligen Fläche der U-Wert bis zum doppelten des Anforderungswertes betragen, sofern die schadensbildende Kondensation vermieden wird.	

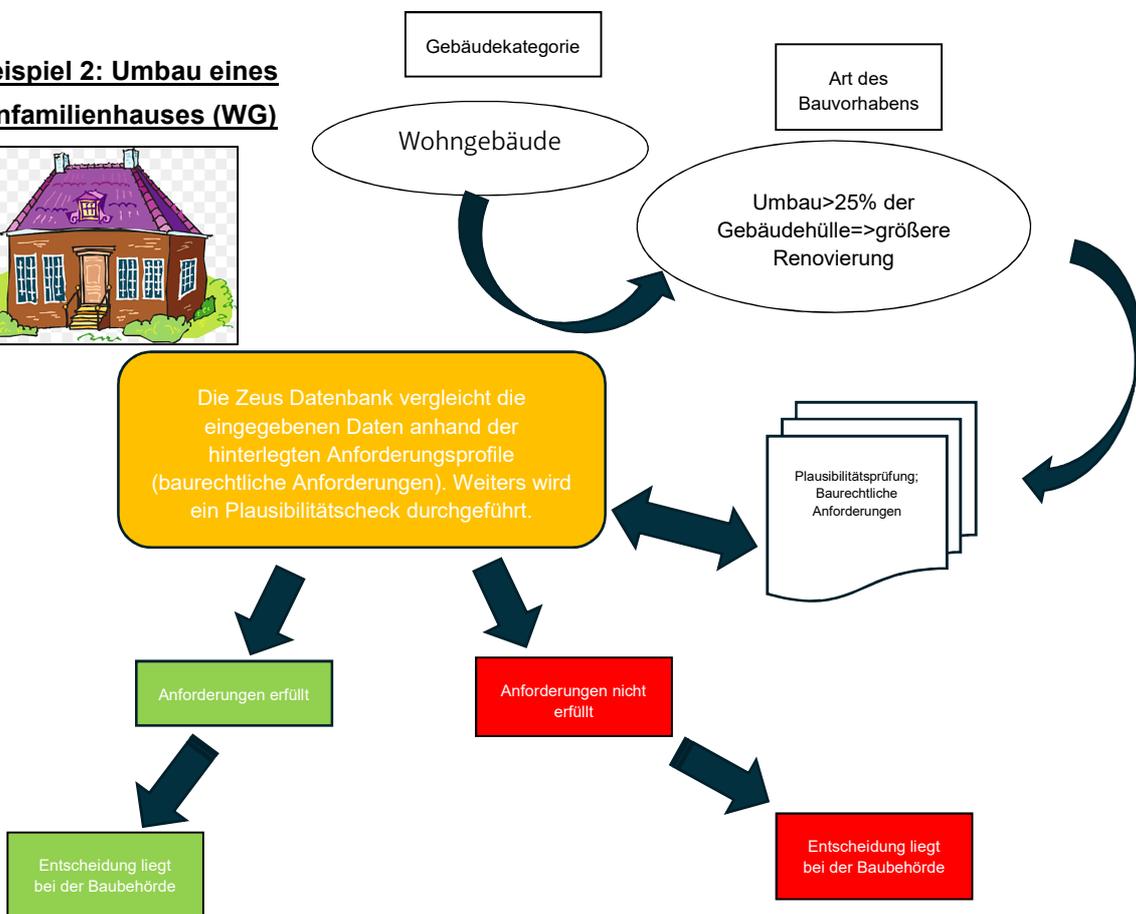
Bei konditionierten Räumen dürfen diese U-Werte bei Neubau von Wohngebäuden (WG) oder Gebäudeteilen nicht überschritten werden.

- Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Flächenheizungen nach OIB RL6-4.7

$R > 4,0 \text{ m}^2 \text{K/W}$ zwischen Heizfläche und Außenluft
 $R > 3,5 \text{ m}^2 \text{K/W}$ zwischen Heizfläche und Erdreich bzw. unbeheiztem Gebäudeteil

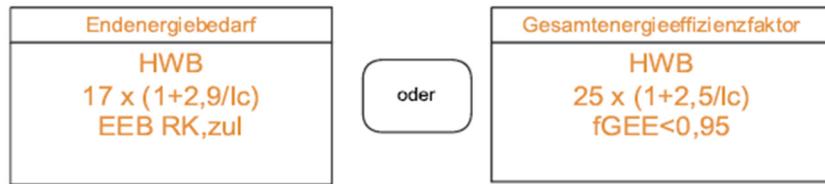
Wichtig: Der Fertigstellungsenergieausweis mit den korrekten Angaben muss vorhanden sein!

Beispiel 2: Umbau eines Einfamilienhauses (WG)

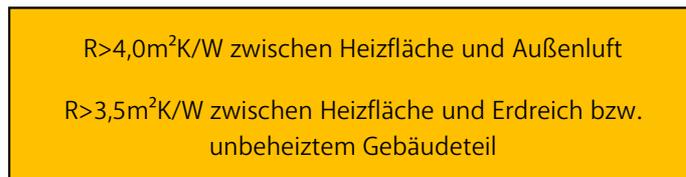


Hier gelten die baurechtlichen Anforderungen für ein Wohngebäude, bei dem eine größere Renovierung ansteht.

- Anforderungen an Energiekennzahlen bei größerer Renovierung für Wohngebäude nach OIB RL6-4.3



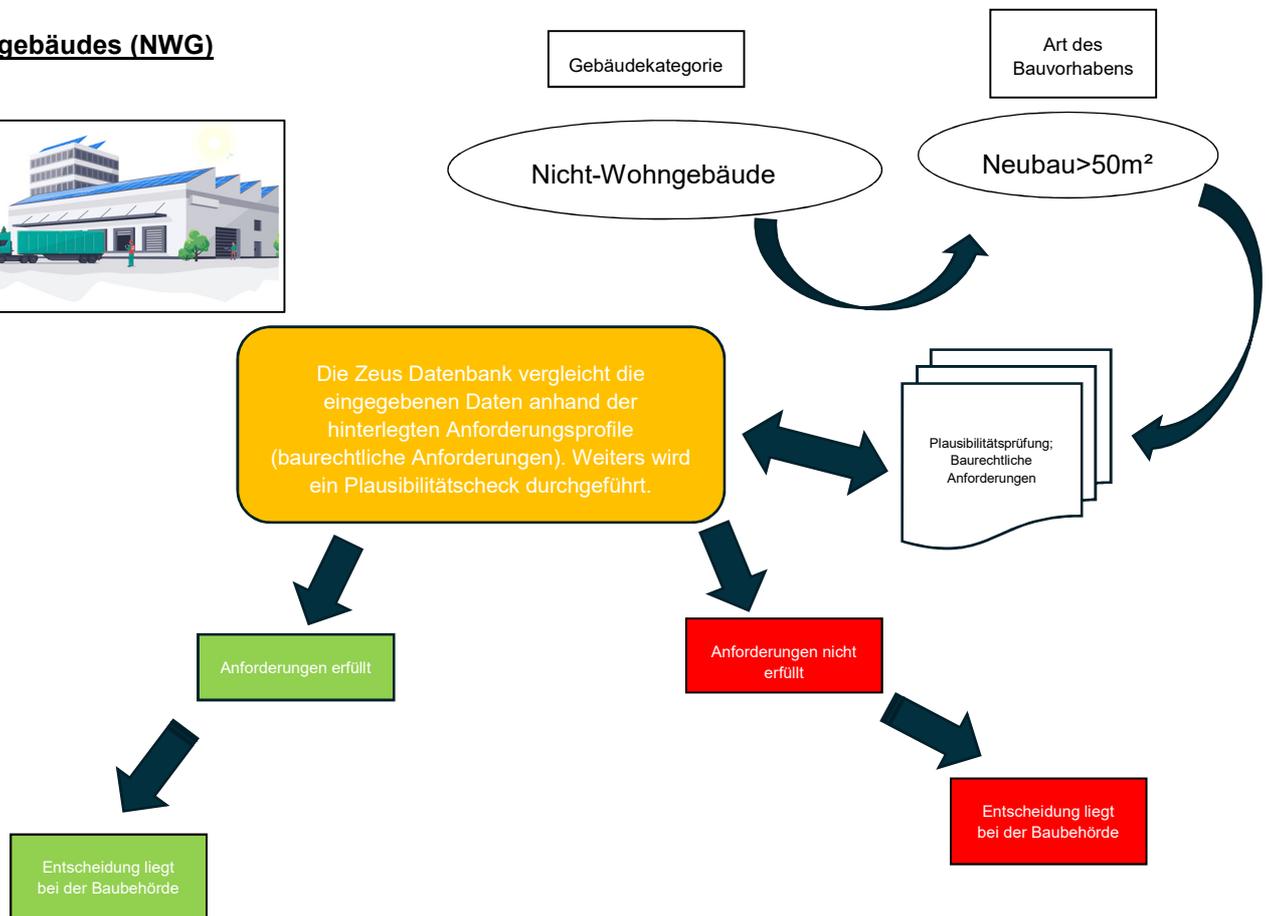
- Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Flächenheizungen nach OIB RL6-4.7



Wichtig: Der Fertigstellungsenergieausweis mit den korrekten Angaben muss vorhanden sein!

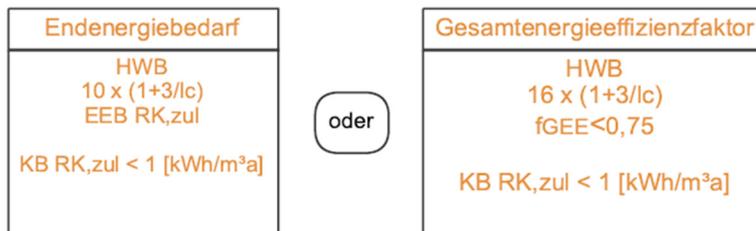
Beispiel 3: Neubau eines

Bürogebäudes (NWG)



Hier gelten die baurechtlichen Anforderungen für ein Nicht-Wohngebäude - Neubau über 50m².

- Anforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau für Nicht-Wohngebäude nach OIB RL6-4.3



- Anforderungen an den erneuerbaren Anteil bei Neubau nach OIB RL6-5.2 => nationaler Plan

Gebäudekategorie	PEB _{HEB+BeIEB zul. n.ern.}
Bürogebäude	84
Schule	78
Krankenhaus	125
Heim	99
Hotel	111
Gaststätte	80
Veranstaltungsstätte	80
Sportstätte	89
Verkaufsstätte	115

➤ Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau nach OIB RL6-4.4

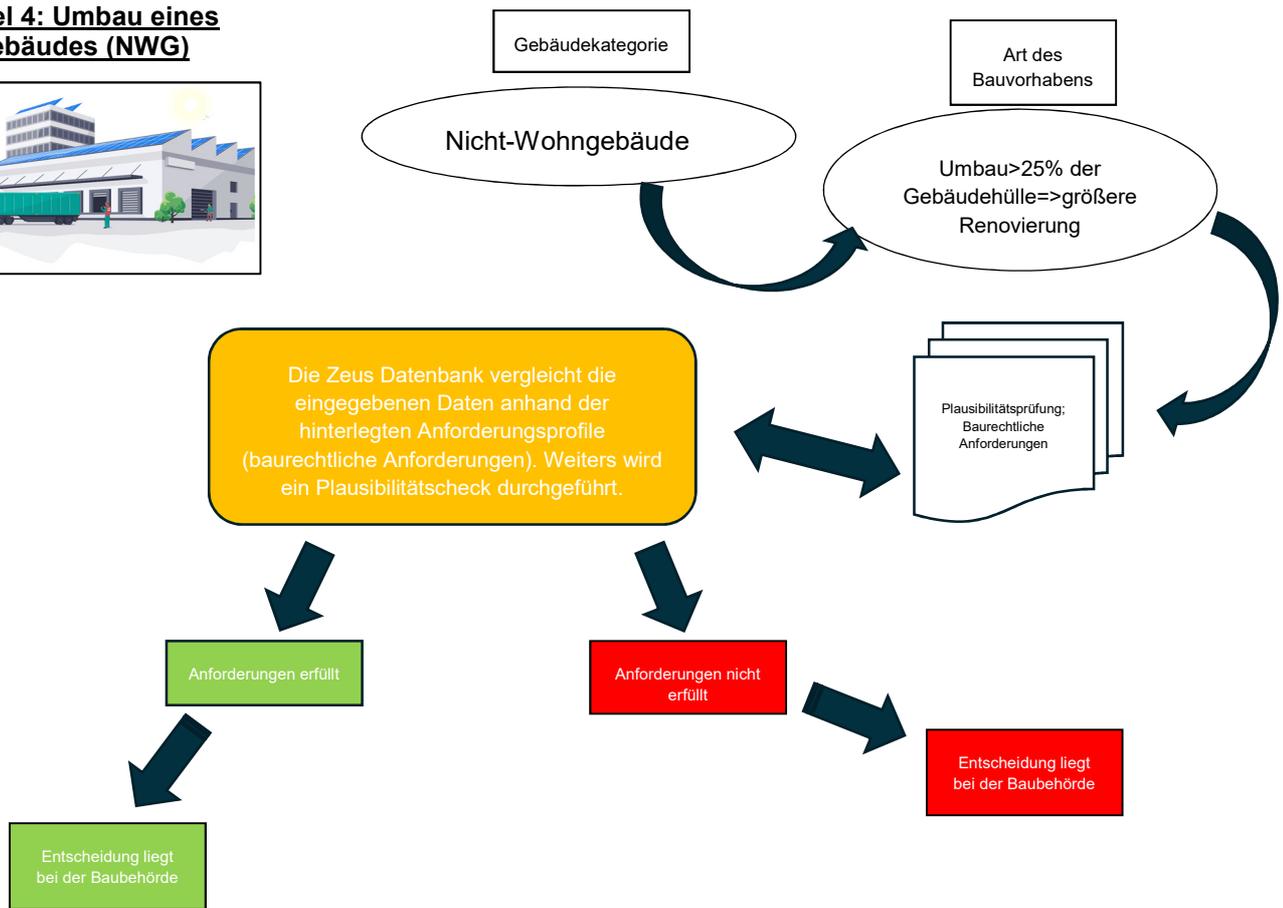
U-Werte

Bauteil	U-Wert
WÄNDE gegen Außenluft	0,35
WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,35
WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60
WÄNDE erdberührt	0,40
WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten oder konditionierten Treppenhäusern	1,30
WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50
WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN in Wohngebäuden gegen Außenluft ⁽¹⁾	1,40
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN in Nicht-Wohngebäuden geg. Außenluft ⁽¹⁾	1,70
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ⁽²⁾	1,70
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ⁽²⁾	2,00
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽²⁾	2,50
DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ⁽¹⁾	1,70
TÜREN unverglast, gegen Außenluft ⁽³⁾	1,70
TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽³⁾	2,50
TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft ⁽⁴⁾	2,50
INNENTÜREN	-
DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt) ⁽⁵⁾	0,20
DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁽⁵⁾	0,40
DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten ⁽⁵⁾	0,90
DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten ⁽⁵⁾	-
DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks) ⁽⁵⁾	0,20
DECKEN gegen Garagen ⁽⁵⁾	0,30
BÖDEN erdberührt ⁽⁵⁾	0,40
(1) Für Fenster und Dachflächenfenster ist für den Nachweis des U-Wertes das Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m anzuwenden, für Fenstertüren und verglaste Türen das Maß 1,48 m x 2,18 m.	
(2) Für großflächige, verglaste Fassadenkonstruktionen sind die Abmessungen durch die Symmetrieebenen zu begrenzen.	
(3) Für Türen ist das Prüfnormmaß von 1,23 m x 2,18 m anzuwenden.	
(4) Für Tore ist das Prüfnormmaß von 2,00 m x 2,18 m anzuwenden.	
(5) Für kleinflächige Decken und Böden gegen Außenluft darf für 2% der jeweiligen Fläche der U-Wert bis zum doppelten des Anforderungswertes betragen, sofern die schadensbildende Kondensation vermieden wird.	

Bei konditionierten Räumen dürfen diese U-Werte bei Neubau von Nichtwohngebäuden (NWG) oder Gebäudeteilen nicht überschritten werden.

Wichtig: Der Fertigstellungsenergieausweis mit den korrekten Angaben muss vorhanden sein!

Beispiel 4: Umbau eines Bürogebäudes (NWG)



Hier gelten die baurechtlichen Anforderungen für ein Nicht-Wohngebäude bei dem eine größere Renovierung ansteht.

- Anforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung für Nicht-Wohngebäude nach OIB RL6-4.3

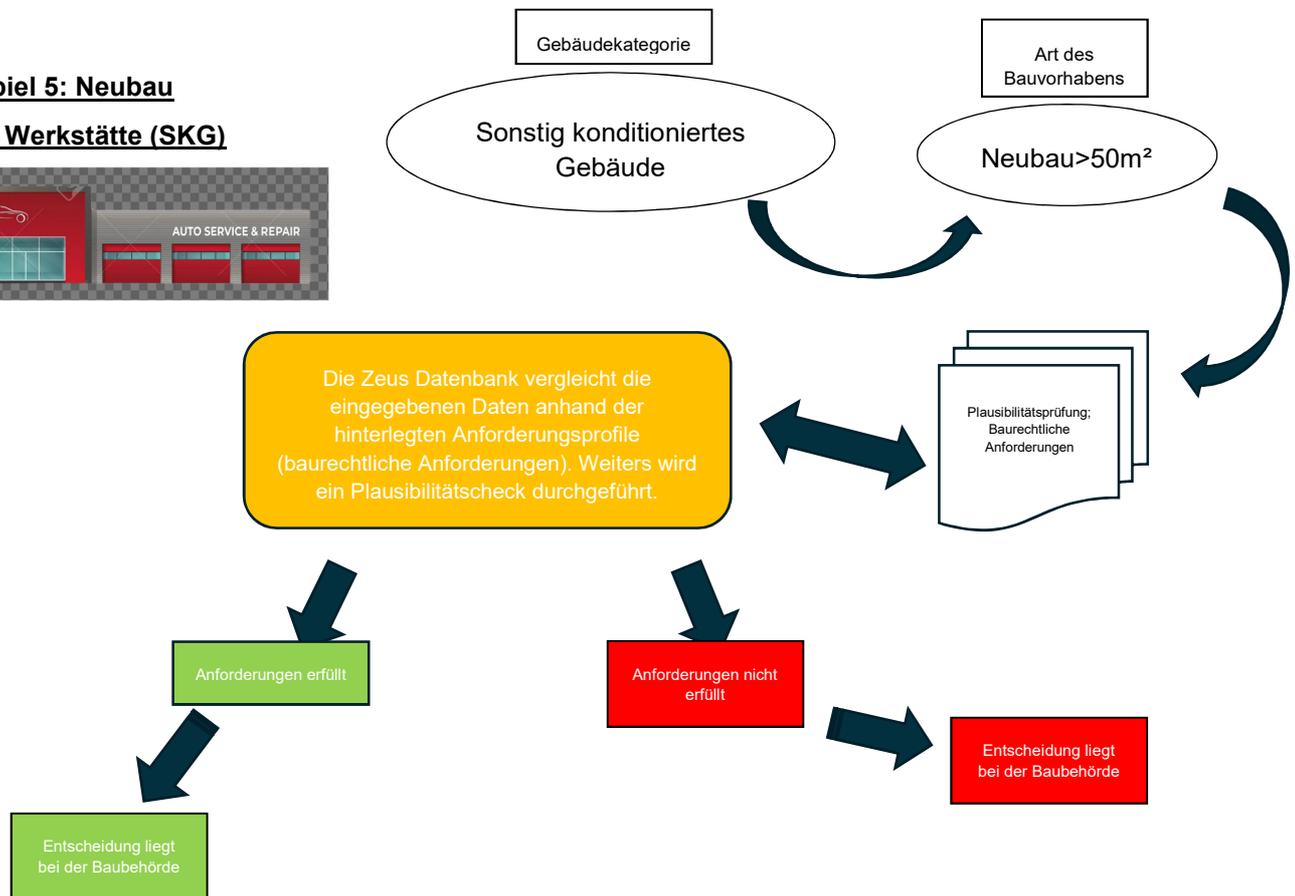
Endenergiebedarf HWB $17 \times (1+2,9/lc)$ EEB RK,zul KB RK,zul < 2 [kWh/m ² a]	oder	Gesamtenergieeffizienzfaktor HWB $25 \times (1+2,5/lc)$ $f_{GEE} < 0,95$ KB RKzul < 2 [kWh/m ² a]
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Flächenheizungen nach OIB RL6-4.7

$R > 4,0 \text{ m}^2\text{K/W}$ zwischen Heizfläche und Außenluft
 $R > 3,5 \text{ m}^2\text{K/W}$ zwischen Heizfläche und Erdreich bzw. unbeheiztem Gebäudeteil

Wichtig: Der Fertigstellungsenergieausweis mit den korrekten Angaben muss vorhanden sein!

**Beispiel 5: Neubau
einer Werkstätte (SKG)**



Hier gelten die baurechtlichen Anforderungen für sonstig konditionierte Gebäude - Neubau über 50m².

Zu den sonstig konditionierten Gebäuden kann gesagt werden, dass sowohl für einen Neubau, als auch für eine Sanierung dieselben Anforderungen gelten.

➤ Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Kategorie 13 für Neubau oder Sanierung nach OIB RL6-4.6

- Falls Innentemperatur $T_i < 16^\circ$ => U-Werte dürfen um 50% überschritten werden

	Bauteil	U-Wert [W/m ² K]	$T_i < 16^\circ \Rightarrow$ U-Wert+50%
1	WÄNDE gegen Außenluft (1)	0,36	0,525
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume (1)	0,36	0,525
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen (1)	0,8	0,9
4	WÄNDE erdberührt (1)	0,4	0,6
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebsseinheiten oder konditionierten Treppenhäuser	1,3	1,95
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen (1)	0,6	0,75
7	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebsseinheiten	-	-
8	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Wohngebäuden (WG) gegen Außenluft (2,3)	1,4	2,1
9	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft (2,3)	1,7	2,55
10	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft (4)	1,7	2,55
11	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft (4,5)	2	3
12	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile (4)	2,6	3,75
13	DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft (5,6)	1,7	2,55
14	TÜREN unverglast, gegen Außenluft (7)	1,7	2,55
15	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile (7)	2,6	3,75
16	TÜRE Rolltüre, Sektionaltüre u. dgl. gegen Außenluft (3,8)	2,6	3,75
17	INNENTÜREN	-	-
18	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt) (1)	0,2	0,3
19	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile (1)	0,4	0,6
20	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebsseinheiten (1)	0,9	1,35
21	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebsseinheiten (1)	-	-
22	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks) (1)	0,2	0,3
23	DECKEN gegen Garagen (1)	0,3	0,45
24	BÖDEN erdberührt (1)	0,4	0,6

Bei konditionierten Räumen dürfen diese U-Werte bei Neubau von sonstigen konditionierten Gebäuden (SKG) oder Gebäudeteilen nicht überschritten werden.

Wichtig: Der Fertigstellungsenergieausweis mit den korrekten Angaben muss vorhanden sein!

3. BLICK IN DIE ZUKUNFT

Das unabhängige Kontrollsystem ist in Ausarbeitung und wird im Laufe des Jahres 2024 mit der Prüfung ausgewählter Energieausweise starten.

Es ist eine Heizungs- und KlimaanlageDatenbank geplant. Um beide Synergien in Zukunft optimal nutzen zu können, wird angedacht, beide Datenbanken zu vernetzen.

Eine ausführliche Beschreibung zur Eingabe der Energieausweisdaten in die Energieausweisdatenbank ist im Zeus „Benutzerhandbuch Tirol_Berechner“ zu finden.

Kontakt

Ing. Mario Höpperger

E-Mail: <mailto:energieausweisdatenbank@tirol.gv.at>

Tel.: +0043 512 508 4008

www.tirol.gv.at/energieausweisdatenbank/

Da in der Energieausweisdatenbank laufend Optimierungen stattfinden, werden auch die Dokumente immer wieder aktualisiert. Die jeweils aktuellen Versionen sind auf der Homepage des Landes Tirol unter Energieausweisdatenbank abrufbar.